

# RECHT.GESETZ.FREIHEIT.

## 200 Jahre Pfälzisches Oberlandes- gericht Zweibrücken

herausgegeben von  
Charlotte Glück und Martin Baus



Veröffentlichungen der  
Landesarchivverwaltung  
Rheinland-Pfalz/Band 121



Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz  
Band 121

# Recht. Gesetz. Freiheit.

200 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Im Auftrag der Stadt Zweibrücken und der Siebenpfeiffer-Stiftung  
herausgegeben von  
Charlotte Glück und Martin Baus



Rheinland-Pfalz  
LANDESARCHIVVERWALTUNG



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN



Siebenpfeiffer-Stiftung

Das Buch entstand anlässlich der Jubiläumsausstellung  
**Recht. Gesetz. Freiheit. 200 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken**  
Gemeinschaftsprojekt von Stadtmuseum Zweibrücken und Siebenpfeiffer Stiftung  
in Kooperation mit dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

16. September 2015 – 24. Januar 2016



## STADTMUSEUM Zweibrücken

Schirmherr:

Prof. Dr. Gerhard Robbers  
Minister der Justiz und für Verbraucherschutz, Rheinland-Pfalz

Projektleitung:

Dr. Charlotte Glück

Wissenschaftliche Mitarbeit:

Martin Baus M. A., Dr. Paul Burgard,  
Dr. Jutta Schwan, Dr. Peter Wettmann-Jungblut

Ausstellungsassistenz:

Florian Fottner

Bildbearbeitung:

Florian Fottner, Alexandra Göttel

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Charlotte Glück/Martin Baus (Hg.)

Recht. Gesetz. Freiheit. 200 Jahre Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

herausgegeben von Elsbeth Andre, Band 121

Koblenz 2015

ISBN: 978-3-931014-95-7

Alle Rechte vorbehalten

© Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Auslieferung durch das Landeshauptarchiv Koblenz

D-56068 Koblenz, Karmeliterstr. 1/3

Herstellung: Conte-Verlag GmbH, 66386 Sankt Ingbert

Titelmotiv unter Verwendung der Skulptur Justitia vom zerstörten Grabmal Christian Culmanns,  
Hauptfriedhof Zweibrücken, Stiftung Hambacher Schloss, Dauerleihgabe im Stadtmuseum Zweibrücken,  
Foto: Martin Baus, bearbeitet von formart culture.

# Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Schirmherrn	9
Gerichtsbarkeit im Alten Reich <i>Pirmin Spieß</i>	12
Gerichtsbarkeit in Napoleonischer Zeit <i>Thomas Gergen</i>	26
Die Entwicklung der Notariatsurkunden und des pfälzischen Notariats in den letzten 200 Jahren <i>Gerald Wolf</i>	36
Die Staatsanwaltschaften in Zweibrücken <i>Albrecht Pendt</i>	44
Ansbach-Bayreuth, die Pfalz und die Grundlegung des modernen Bayern <i>Hermann Rumschöttel</i>	50
Zur Entstehungsgeschichte des Pfälzischen Oberlandesgerichts <i>Robert Schelp</i>	58
Bayern und Pfalz <i>Michael Martin</i>	62
Entwicklung der Rechtsanwaltschaft im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken <i>Frauke Forster</i>	68
Zur strafrechtlichen Praxis am Pfälzischen Appellationsgericht (1815-1879) <i>Anselm Weber</i>	76
Zweibrücken, eine Wiege der deutschen Demokratie <i>Charlotte Glück</i>	82
Das pfälzische Appellationsgericht im Vormärz – Der Kampf um den demokratischen Rechtsstaat <i>Walter Dury</i>	92



Der Landauer Assisenprozess – Ein zweites Hambacher Fest im Gerichtssaal? <i>Martin Baus</i>	106
Die Revolutionsprozesse von 1851 <i>Markus Meyer</i>	114
Verteidiger der Rheinischen Institutionen – Zweibrücker Juristen im Vormärz	122
Andreas Georg Friedrich von Rebmann (1768-1824) <i>Willi Kestel</i>	123
Johannes von Birnbaum (1763-1832) <i>Robert Schelp</i>	129
Christian David Sturtz (1753-1834) <i>Doris Grieben</i>	133
Georg Ludwig Hoffmann (1765-1839) <i>Pirmin Spieß</i>	136
Theodor Erasmus Hilgard (1790-1873) <i>Roland Paul</i>	140
Ludwig Christian von Koch (1778-1855) <i>Doris Grieben</i>	148
Georg Ludwig von Maurer (1790-1872) <i>Robert Schelp</i>	151
Karl Friedrich von Heintz (1802-1868) <i>Bernd Christoffel</i>	155
Philipp Jakob Siebenpfeiffer (1789-1845) und Johann Georg August Wirth (1798-1848) <i>Martin Baus</i>	158
Johann Christian Culmann (1795-1837) <i>Bernhard Becker</i>	171
August Ferdinand Culmann (1804-1891) <i>Bernhard Becker</i>	174
Friedrich Schüler (1791-1873) <i>Charlotte Glück</i>	176
Joseph Savoye (1802-1869) <i>Martin Baus</i>	180
Daniel Pistor (1807-1886) <i>Martin Baus</i>	183
Ferdinand Geib (1804-1834) <i>Martin Baus</i>	186
Gustav Adolph Gulden (1808-1882) <i>Martin Baus</i>	189

Der Appellationsgerichtshof Zweibrücken in den Jahren der Reaktion nach der Pfälzer Mairevolution von 1849 <i>Hannes Ziegler</i>	192
Langsame und schnelle Wege zum Rechtsstaat: Zu den „Grundlagen der Justiz“ im rechts- und im linksrheinischen Bayern im 19. Jahrhundert <i>Hermann Rumschöttel</i>	200
Die Neuordnung des Gerichtswesens im Deutschen Kaiserreich <i>Andreas Ritz / Klaus Hartmann</i>	206
Französische Besetzung und Separatistenbewegung <i>Paul Warmbrunn</i>	214
Das Pfälzische Oberlandesgericht in der NS-Zeit (1933-1935) <i>Joachim Hennig</i>	226
Die Sondergerichte der NS-Zeit <i>Joachim Hennig</i>	236
Vormundschaftsfälle im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken in der Zeit des Nationalsozialismus <i>Theo Falk</i>	246
Jüdische Justizbedienstete und Rechtsanwälte <i>Reinhard Weber</i>	258
Neustadt a. d. Haardt/Weinstraße, Standort des Pfälzischen Oberlandesgerichtes 1945-1964 <i>Pirmin Spieß</i>	268
Das Zweibrücker Schloss – Geschichte, architektonische Entwicklung und Gebäudenutzung <i>Otmar Freiermuth</i>	270
Das OLG Zweibrücken, ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für die Region <i>Anne Kraft</i>	292
Literaturverzeichnis	295
Autorenverzeichnis	312
Abkürzungsverzeichnis	317
Danksagung	320



## § 6

Die Verordnung findet auf die zur Zuständigkeit der Gerichte des Reichs und der Länder gehörenden Strafsachen Anwendung.

## § 7

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Für den Reichsminister der Justiz  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
von Papen

**Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung. Vom 21. März 1933.**

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

## § 1

(1) Wer eine Uniform eines Verbandes, der hinter der Regierung der nationalen Erhebung steht, in Besitz hat, ohne dazu als Mitglied des Verbandes oder sonstwie befugt zu sein, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, trägt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

## § 2

(1) Wer eine strafbare Handlung gegen Personen oder Sachen begeht oder androht und dabei, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, die Uniform oder ein die Mitgliedschaft kennzeichnendes Abzeichen eines Verbandes der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art trägt oder mit sich führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(2) Ist die Tat in der Absicht begangen, einen Aufbruch oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder lebenslanges Zuchthaus. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(3) Nach diesen Vorschriften kann ein Deutscher auch dann verfolgt werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

## § 3

(1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder grüßlich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder eines Landes oder das Ansehen der Reichsregierung oder einer Landesregierung oder der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Ist durch die Tat ein schwerer Schaden für das Reich oder ein Land entstanden, so kann auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

(3) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 4

Wer die Mitgliedschaft eines Verbandes erschlichen hat, gilt für die Anwendung dieser Verordnung als Nichtmitglied.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1933.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern  
Frick

Für den Reichsminister der Justiz  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
von Papen



# Die Sondergerichte der NS-Zeit

Joachim Hennig

## Vorläufer der NS-Sondergerichte

Vieles, was die Nationalsozialisten zur Erlangung und zum Erhalt ihrer Herrschaft und zur Verfolgung ihrer Gewalt Unterworfenen unternahmen und ausnutzten, war nicht neu. Sie griffen auf Methoden, Einrichtungen und Institutionen, die sie vorfanden, zurück, benutzten sie und bauten sie in der ihnen eigenen Art aus, indem sie sie verstetigten, radikalisierten und brutalisierten. So machten sie sich auch die Institution der „Sondergerichte“ zunutze.

Die Sondergerichte, so sehr man heute ihre Existenz auch mit der nationalsozialistischen (Terror-)Justiz verbindet, waren keine Erfindung der Nazis. Sie hatten vielmehr ihre „Vorläufer“ in den Kriegsgerichten, wie sie schon das preußische „Gesetz über den Belagerungszustand“ vom 4. Juni 1851<sup>1</sup> vorsah. Diese „Tradition“ setzte sich dann in den ungeordneten politischen Verhältnissen nach dem Ersten Weltkrieg fort und brachte es in der Zeit der Weimarer Republik zu einer „Blüte“. Grundlage hierfür waren die vom Reichspräsidenten gemäß Art. 48 Abs. 2 („Diktaturparagraph“) der Weimarer Reichsverfassung erlassenen Verordnungen. Sie sahen vielfach strafrechtliche Sondergerichte vor, die jeweils nur räumlich begrenzt und für eine bestimmte (kurze) Dauer eingesetzt wurden, um auf Ausnahmeerscheinungen zu reagieren.<sup>2</sup>

Eine wichtige Wegmarke zu den NS-Sondergerichten setzte die „Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ vom 6. Oktober 1931.<sup>3</sup> Aufgrund der darin enthaltenen Ermächtigung wurden einige Sondergerichte vor allem für die Aburteilung politischer Straftaten eingerichtet. Mit ihnen sollten – wie mit den Sondergerichten früherer Jahre – die Strafverfahren schneller und effizienter gestaltet werden; angestrebt war ein „kurzer Prozess“. Schon bald, nach vier Monaten, wurden diese Sondergerichte Ende 1932 wieder aufgehoben.

## Die Einrichtung der NS-Sondergerichte

Diese „Tradition“ setzte dann die von der Reichsregierung Hitler erlassene „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 21. März 1933 fort.<sup>4</sup> Wie ihre Vorgängerin hatte sie ihre Rechtsgrundlage in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 und

## Bayerisches Justizministerialblatt

Amlich Herausgegeben vom Staatsministerium der Justiz

Neue Folge Band V

Nr. 2 München, den 7. April 1933

Inhalt:

Ver. v. 24. 3. 33 zum Vollzuge der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten §. 5  
Ver. v. 25. 3. 33 zum Vollzuge der Verordnung der Reichspräsidenten über die Bewährung von Straftätern vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 134) §. 8  
Ver. v. 28. 3. 33 zum Vollzuge der Begnadigungsvorschriften §. 11

Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten.

Vom 24. März 1933.

Staatsministerium der Justiz.

Die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 136) ist mit dem 24. März 1933 in Kraft getreten. Zu ihrem Vollzuge bestimmt ist:

1. Ein Sondergericht wird mit sofortiger Wirkung errichtet für den Bezirk des Oberlandesgerichts München bei dem Landgerichte München I für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg bei dem Landgerichte Nürnberg-Gießh. für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg bei dem Landgerichte Bamberg, für den Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken bei dem Landgerichte Frankfurt.

1 v

Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten v. 24.3.1933, Bayerisches Justizministerialblatt Nr. 2 v. 7.4.1933.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung („Heimtücke-Verordnung“) v. 21.3.1933, RGBl 1933, Teil I, Nr. 24 v. 22.3.1933.





Gebäude des Saarbrücker Landgerichts, Sitz des Sondergerichts Saarbrücken zwischen 1935 und 1944. Aufnahme aus der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre, LA SB B NL Bruch Nr. 345.

wurde mit dem „schärfsten Drange politischer Not“<sup>5</sup> gerechtfertigt. Dabei wich schon die Einrichtung der NS-Sondergerichtsbarkeit von ihren Vorgängerinnen in einem wesentlichen Punkt ab: Sie war nicht regional beschränkt; vielmehr wurde in jedem Oberlandesgerichtsbezirk ein Sondergericht gebildet – insgesamt 26 Gerichte. Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken wurde das Sondergericht in Frankenthal etabliert.<sup>6</sup>

Zudem waren die Sondergerichte – anders als ihre Vorgängerinnen – von Anfang an nicht nur für bestimmte Straftaten sachlich zuständig. Vor sie gehörte ein größeres Spektrum politischer Delikte, deren Tatbestände überdies durch die neuen Machthaber erst noch geschaffen und dann erweitert wurden. Zuständig waren die Sondergerichte für die Aburteilung aller Straftaten nach der „Verordnung zum Schutz von Volk und Staat“ (sog. Reichstagsbrand-Verordnung) vom 28. Februar 1933<sup>7</sup> und der ebenfalls am 21. März 1933 ergangenen „Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung“ (sog. Heimtückeverordnung).<sup>8</sup> Im April kam dann das „Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten“ hinzu.<sup>9</sup> Zudem enthielt die Reichstagsbrand-Verordnung gemäß § 4 die Ermächtigung für die Exekutive, nach „Bedarf“ neue Straftatbestände zu schaffen. In der Folgezeit wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte kontinuierlich ausgeweitet. Ziel war die Mundtotmachung und Ausschaltung politischer Gegner und die Disziplinierung ihrer Sympathisanten. Ministerialdirektor Crohne formulierte das so: „Im Frieden sind die Sondergerichte dazu berufen, in Zeiten politischer Hochspannung durch schnelle und nachdrückliche Ausübung der Strafgewalt darauf hinzuwirken, dass unruhige Geister gewarnt oder beseitigt werden und dass der reibungslose Gang der Staatsmaschinerie nicht gestört wird.“<sup>10</sup>

Die Überlieferung der vor dem Sondergericht Frankenthal verhandelten Verfahren ist lückenhaft. Vorhanden waren bei zwei unabhängig voneinander durchgeführten Sichtungen des Bestandes bei der Staatsanwaltschaft Frankenthal Akten vor allem aus den Jahren 1933 bis 1935.<sup>11</sup> Außerdem ist aus einer Zusammenstellung des Präsidenten des OLG Zweibrücken vom 11. August 1938 die Anzahl der Verfahren aus den Jahren 1936 bis Ende des 1. Halbjahres 1938 bekannt.<sup>12</sup>

Diese Verfahren endeten ganz überwiegend mit einer Verurteilung der Angeklagten. Bekannt ist aus den Jahren 1933 bis 1935 die Verurteilung von 210 Angeklagten.<sup>14</sup> Die weitaus meisten Bestrafungen erfolgten nach der Heimtücke-Verordnung und deren Nachfolgeregelungen.<sup>15</sup> Das war reines Gesinnungsstrafrecht, die Strafnormen sollten das „Vertrauen des Volkes zur politischen Führung“ schützen. Die Strafe für die nach diesen Normen verurteilten insgesamt 151 Angeklagten reichte von einer Geldstrafe bis zu 18 Monaten Gefängnis.



## Abschließende Entscheidungen des Sondergerichts Frankenthal

Jahr	Hauptverhandlungen	Urteile	Angeklagte
1933	109 (105)x <sup>13</sup>	?	131
1934	52 ( 47)x	?	55
1935	40 ( 30)x	?	54
1936	192	172	?
1937	132	111	?
1938	26	21	?

An diesen frühen Verfahren nahm die „gleichgeschaltete“ Presse vor Ort recht regen Anteil. So berichtete die Frankenthaler Zeitung vom 9. Januar 1936 über die Verurteilungen eines „unverbesserlichen Kommunisten“, der wegen seiner politischen Gesinnung bereits im Konzentrationslager Dachau inhaftiert war. Wegen „ganz unsinniger“ Äußerungen über den Nationalsozialismus, das Winterhilfswerk und den Nürnberger Reichsparteitag wurde er zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt – zu verbüßen (selbstverständlich) nach der Entlassung aus dem KZ Dachau. Eine signifikante Größe waren auch die Verfahren gegen Ernste Bibelforscher (heute: Zeugen Jehovas). Wegen ihres Haus-zu-Haus-Gehens und „Missionierens“ wurden ca. 50 Ernste Bibelforscher verurteilt; die Spruchpraxis des Sondergerichts Frankenthal galt dabei noch als eher milde.<sup>16</sup>

Neben die Sondergerichte trat schon bald der Volksgerichtshof. Er war zuständig für die mit seiner Einrichtung zugleich erweiterten Straftatbestände des Hoch- und Landesverrats.<sup>17</sup> Minderschwere Fälle wurden nicht vor ihm, sondern vor den politischen Strafsenaten ausgewählter Oberlandesgerichte angeklagt. Beim Oberlandesgericht Zweibrücken gab es keinen derartigen Senat. Die Staatsschutzsachen aus der Pfalz wurden zunächst vom Bayerischen Obersten Landesgericht und nach dessen Auflösung vom OLG München entschieden. Ab 1. Februar 1937 war das OLG Stuttgart für diese Fälle aus der Pfalz zuständig.<sup>18</sup> Unterlagen dazu sind infolge der Vernichtung der Akten nicht mehr originär vorhanden. Einzelfälle sind aber bekannt.<sup>19</sup> Besondere Erwähnung verdient der zweite Prozess gegen die Lechleitner-Gruppe aus Mannheim-Ludwigshafen. Während der Kopf der Gruppe, Georg Lechleitner, und 13 Mitangeklagte vom Volksgerichtshof wegen Hochverrats u. a. zum Tode verurteilt wurden, fand ein zweiter Prozess gegen die meist kommunistischen Mitglieder der Gruppe vor dem Oberlandesgericht Stuttgart statt. Auch fünf von ihnen wurden zum Tode verurteilt. Vollstreckt wurden diese Todesurteile mit dem Fallbeil im



Karl Friedrich Freudenberger (1894-1972), 1935-1945 (mit Unterbrechungen) Vorsitz des Sondergerichtes Saarbrücken im OLG-Bezirk Zweibrücken, LA SB MJ PA Nr. 138.



Innenhof des Stuttgarter Justizgebäudes. Dies war auch der Hinrichtungs-ort für andere von pfälzischen Gerichten zum Tode Verurteilte.<sup>20</sup>

Diese politischen Prozesse sowie die zeitgleich mit der Bildung der Sondergerichte eingerichteten Konzentrationslager zeigten schon bald ihre Wirkung, so dass die Sondergerichte nach und nach in ihre „ruhige Phase“ traten. Ihre Bedeutung war bis Ende 1938 recht gering – und weit entfernt von dem Bild, das von den Sondergerichten in der Kriegszeit geprägt wird. Das war der allgemeine Trend. Verifizieren lässt sich das auch für das Sondergericht Frankenthal, dessen Verfahren ab 1937 deutlich abnahmen.

### Die zweite Phase der Sondergerichte

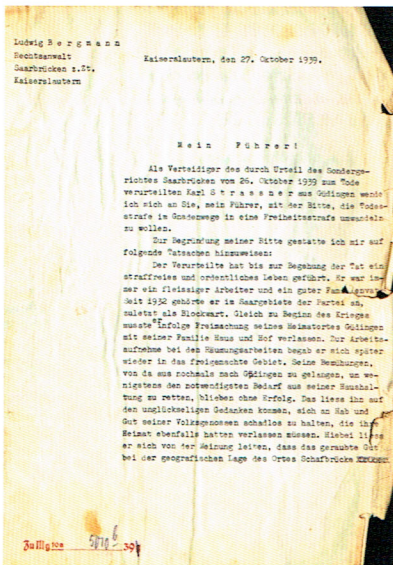
Ende 1938 gewannen die Sondergerichte wieder an Bedeutung. Das geschah durch die „Verordnung zur Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ (sog. Gangsterverordnung) vom 20. November 1938.<sup>21</sup> Sie räumte der Staatsanwaltschaft die Befugnis ein, nahezu jedes Verbrechen vor die Sondergerichte zu bringen.<sup>22</sup> Angeklagt wurden – bei entsprechender Handhabung durch die Staatsanwaltschaften – nun nicht mehr nur politische Gegner oder die, die man dafür hielt, sondern auch unpolitische, „rein kriminelle“ Täter. Ziel war, mit einem „kurzen Prozess“, durch „blitzartiges Zugreifen“ den „Willen zur Gemeinschaft (zu festigen)“. Das sollte „dem anständigen Volksgenossen die Gewissheit (vermitteln), dass sein Staat über die Gemeinschaft wacht; dass er mit seiner Anständigkeit nicht verlassen dasteht.“<sup>23</sup> Die Sondergerichte erhielten damit eine eigenständige Stellung in der Strafrechtspflege und waren eine direkte Konkurrenz zu den ordentlichen Gerichten.<sup>24</sup> Mit dieser Erweiterung der Zuständigkeit aller Sondergerichte ging eine Umorganisation der Sondergerichtsbarkeit im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken einher. Grund hierfür war, dass nach der Zusammenfassung des Saarlandes mit der Pfalz zum „Gau Saarpfalz“ der Bezirk des Landgerichts Saarbrücken dem Oberlandesgericht Zweibrücken angeschlossen wurde.<sup>25</sup> Daraufhin hob das Reichsjustizministerium das Sondergericht Frankenthal und das für das Saarland eingerichtete Sondergericht Saarbrücken mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 auf und bildete für den erweiterten Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken das – einzige – Sondergericht in Kaiserslautern.<sup>26</sup>

### Abschließende Entscheidungen des Sondergerichts Kaiserslautern<sup>27</sup>

Jahr	Hauptverhandlungen	Urteile	Angeklagte
1938	27	?	29
1939	101	?	105
1940	9	?	14

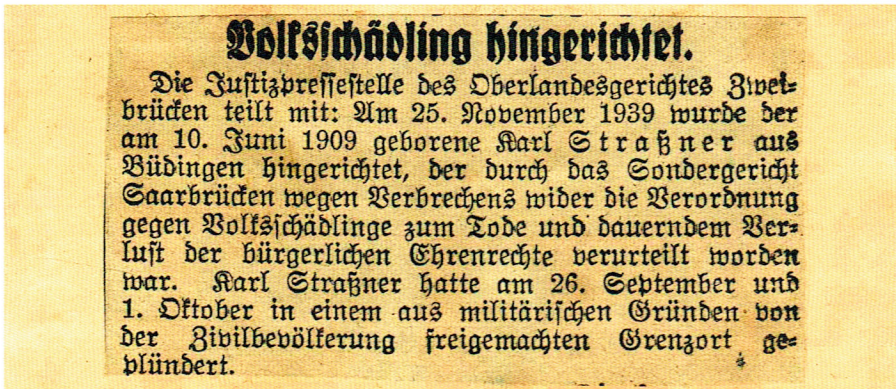


Das Kriegsstrafrecht, Teil I: Das allgemeine Kriegsstrafrecht, erläutert von Wenzel Graf von Gleispach, Titelblatt, LBZ/PLB Nr. 40.32.3.1.



An Adolf Hitler gerichtetes Gnadengesuch des Rechtsanwalts Ludwig Bergmann für den wegen Plünderung vom Sondergericht Saarbrücken zum Tode verurteilten Karl Straßner aus Güdingen, Kaiserslautern, 27.10.1939, LA SB StA SB Nr. 298.





„Volksschädling hingerichtet“: Zeitungsausschnitt aus der „Neuen Freien Volks-Zeitung“ über die Hinrichtung des wegen Plünderung zum Tode verurteilten Karl Straßner, LA SB StA SB Nr. 298.

### Die dritte Phase der Sondergerichte

Mit dem Beginn des Zweiten Weltkrieges übernahmen die Sondergerichte neue und wichtige Aufgaben. Die Sondergerichte wurden zur „Panzertruppe der Rechtspflege“. Sie sollten als „Standgerichte der inneren Front“ durch eine schnelle und effiziente Rechtsprechung die „Widerstandskraft des deutschen Volkes“ im Innern uneingeschränkt erhalten. Dazu schufen die Nazis und ihre juristischen Helfer schon bei Kriegsbeginn neue Straftatbestände, die vielfach die Todesstrafe vorsahen,<sup>28</sup> außerdem verschärften sie bestehende Strafnormen, die die Verhängung der Todesstrafe ermöglichten. Ein Beispiel dafür ist das Urteil des Sondergerichts Kaiserslautern vom 5. Oktober 1939. Darin bestrafte das Gericht den Arbeiter beim Westwall Heinrich Huberts mit dem Tod, weil er bei seinem Arbeitsinsatz aus einer freigemachten Wohnung im Saarland einige Kleidungs- und Wäschestücke entwendet hatte.<sup>29</sup> Huberts wurde dann mit „größter Beschleunigung“ in dem – für die Pfalz als Hinrichtungsort vorgesehenen – Lichthof des Justizgebäudes Stuttgart hingerichtet.

Zugleich kam es zu einer weiteren Umorganisation der Gerichtsbarkeit vor Ort. Ein Grund dafür war, dass durch die Aufgabenvermehrung die Verfahren der Sondergerichte zunahmen. Ein weiterer Grund ergab sich aus der Kriegsführung. Denn dazu wurden Grenzgebiete im Westen „freigemacht“ und die Bevölkerung aus der sog. Roten Zone in einem Grenzgürtel, der sich ca. 20 Kilometer breit von der Eifel bis zum Rhein unterhalb von Karlsruhe zog, evakuiert. Damit ging einher, dass Behörden und Gerichte aus dieser Zone in das Landesinnere verlagert wurden. Betroffen davon waren das Oberlandesgericht, dessen Sitz nach Ludwigshafen verlegt wurde, aber auch die Landgerichte Zweibrücken und Saarbrücken, die nach Kaiserslautern auswichen. Deshalb bestimmte der Reichsjustizminister, dass generell für die Bezirke der Landgerichte Sondergerichte<sup>30</sup> sowie bei denjenigen Landgerichten, deren Bezirk ganz oder teilweise zum Freimachungsgebiet gehörte und an deren Sitz es kein Sondergericht gab,<sup>31</sup> Sondergerichte errichtet werden konnten. Daraufhin etablierte der OLG-



Titel der Broschüre „Volksschädlinge am Pranger“ mit einem Vorwort des nachmaligen Präsidenten des Volksgeschichtshofes, Roland Freisler, LBZ/PLB Nr. G 44.272.





Aushang des Plakats „Plündern wird mit dem Tode bestraft“ an der Fassade eines Privathauses im Saarland, LA SB, Bildersammlung, Nachlass Julius Walter.

Präsident je ein weiteres Sondergericht bei den Landgerichten Zweibrücken und Saarbrücken, die ihren Sitz in Kaiserslautern hatten, sowie ein Sondergericht beim Landgericht Landau.<sup>32</sup> Auf Weisung des Reichsjustizministers vom 30. November 1939<sup>33</sup> mussten die beiden neuen Sondergerichte in Zweibrücken und Saarbrücken aber mit Wirkung vom 1. Januar 1940 wieder aufgehoben werden, weil sich an deren faktischem Sitz – Kaiserslautern – bereits das für den gesamten OLG-Bezirk zuständige Sondergericht Kaiserslautern befand.<sup>34</sup> Auch das gerade erst beim Landgericht Landau eingerichtete Sondergericht wurde zum 14. März 1940 wieder aufgehoben.<sup>35</sup> Schon wegen des nur kurzen Zeitraums ihres Bestehens gibt es zu diesen drei Sondergerichten nur wenige Informationen. Bekannt ist ein Verfahren gegen einen Angeklagten, der bei mehreren Gelegenheiten, teilweise unter Ausnutzung der Verdunkelung, Geld und Lebensmittel gestohlen und bei seiner Einlieferung in das Gerichtsgefängnis einen Polizeibeamten überwältigt und die Flucht ergriffen hatte. Das Sondergericht Landau verurteilte ihn als „Volksschädling und Gewohnheitsverbrecher“ und als „völlig asozialer Mensch“ zum Tode. Seine Hinrichtung wurde am 30. März 1940 in Landau und Umgebung durch Plakatanschlag bekannt gemacht.<sup>36</sup>

Doch auch das Sondergericht Kaiserslautern bestand nicht lange. Bereits mit Verfügung des Reichsjustizministers vom 11. März 1940<sup>37</sup> löste man es mit Wirkung vom 15. März 1940 auf. Stattdessen wurde das Sondergericht Saarbrücken (zunächst mit dem Zusatz: zurzeit in Kaiserslautern) wieder eingerichtet und zum – einzigen<sup>38</sup> allgemeinen – Sondergericht für den OLG-Bezirk Zweibrücken bestimmt.<sup>39</sup> Dort fanden die weitaus meisten aller Sondergerichtsverfahren aus der Pfalz statt, und sie endeten auch mit den härtesten aller verhängten bekannten Strafen. Belegt sind aus den Jahren 1940 bis 1945 – also der Zeit des Zweiten Weltkrieges – insgesamt 673 Verfahren des Sondergerichts Saarbrücken, in denen 176 Angeklagte aus der Pfalz verurteilt wurden.<sup>40</sup> Die ihnen zugrunde liegenden Straftaten spiegeln in gewisser Weise den Verlauf des Zweiten Weltkrieges wider: den illegalen Erwerb rationierter Lebensmittel oder Gebrauchsgüter, das Abhören ausländischer Sender, der Umgang mit ausländischen Kriegsgefangenen, die „Plünderung“ nach alliierten Luftangriffen und – zuletzt – den Diebstahl von Post- und Feldpostsendungen oder aus Eisenbahnzügen.<sup>41</sup>

Eine weitere Umorganisation ergab sich durch die Einrichtung einer deutschen Justizverwaltung und einer deutschen Gerichtsbarkeit im besetzten Lothringen. Das führte Anfang 1942 zur Etablierung des Sondergerichts in Metz, das für Lothringen zuständig war.<sup>42</sup>





Plakat mit der Bekanntmachung der am 6. Juli 1940 erfolgten Hinrichtung des Wilhelm Herr aus Zweibrücken, der wegen Plünderung in der evakuierten Zone als „Volksschädling“ zum Tode verurteilt worden war, LA SB, Bildersammlung, Nachlass Julius Walter.

### Besondere Sondergerichte

Dem Krieg war auch eine weitere Entwicklung der Sondergerichte geschuldet. Infolge der immer heftiger werdenden alliierten Luftangriffe auf Deutschland und der dabei immer häufiger stattfindenden Diebstähle ermächtigte das Reichsjustizministerium zur Einrichtung besonderer Sondergerichte, sog. Plünderungssondergerichte. Daraufhin etablierte der OLG-Präsident beim Sondergericht Saarbrücken eine zweite Kammer und je ein Sondergericht bei den Landgerichten Frankenthal, Kaiserslautern, Landau und Zweibrücken.<sup>43</sup> Weitere Plünderungssondergerichte wurden beim Sondergericht in Metz (dort ebenfalls eine zweite Kammer des Sondergerichts) und bei den Landgerichten Thionville (Diedenhofen) und Sarreguemines (Saargemünd) etabliert.<sup>44</sup>

### Die Aufarbeitung der NS-Sondergerichtsbarkeit

Bald nach dem Zweiten Weltkrieg erließ der rheinland-pfälzische Landtag das „Landesgesetz zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege“ vom 23. März 1948.<sup>45</sup> Darin wurden die Staatsanwaltschaften des Landes verpflichtet, Anträge auf Aufhebung von Todesurtei-

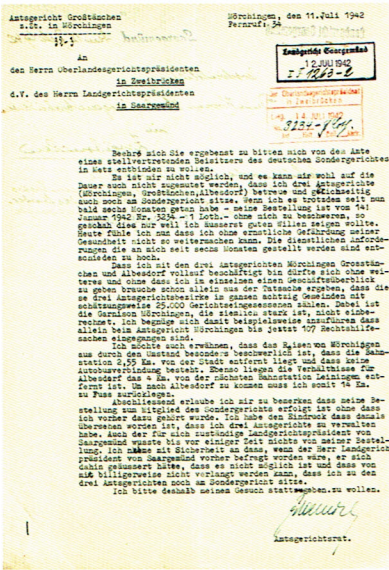


len zu stellen. Außerdem konnten dies zum Tode Verurteilte oder ihre Hinterbliebenen beantragen. Das führte zur Wiederaufnahme zahlreicher Strafverfahren. Allerdings ist über die Zahl und den Umfang dieser Verfahren nichts Näheres bekannt.

Um 1990 veranlasste der damalige Justizminister Peter Caesar die Sichtung der bei den Staatsanwaltschaften und Archiven noch vorhandenen Unterlagen über die NS-Sondergerichte auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz. Das Ergebnis war eine umfassende Dokumentation,<sup>46</sup> in der auch die Sondergerichtsverfahren im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken erfasst sind. Sie ist eine wichtige und recht leicht zugängliche Quelle zur Erforschung dieses dunkelsten Kapitels der Justizgeschichte.

### Anmerkungen

- 1 Preußische Gesetzessammlung (GS), S. 451.
- 2 Vgl. dazu im Einzelnen: Can Bozykali, Das Sondergericht am Hanseatischen Oberlandesgericht, Frankfurt/Main u. a. 2005, S. 29 ff.
- 3 Reichsgesetzblatt (RGBl.), Teil I (I), 1931, S. 537 (S. 565: Kapitel II „Sondergerichte“).
- 4 RGBl. I, S. 136.
- 5 Wilhelm Crohne, Bedeutung und Aufgaben der Sondergerichte, in: Deutsche Justiz (DJ) 1933, S. 384 f., hier S. 385.
- 6 Durch die Bekanntmachung zum Vollzuge der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten v. 24.3.1933 (Bayerisches Justizministerialblatt – BayJMBL, S. 5).
- 7 RGBl. I, S. 83.
- 8 RGBl. I, S. 135.
- 9 V. 4.4.1933, RGBl. I, S. 162.
- 10 Crohne, Sondergerichte, S. 384.
- 11 Vgl. dazu: Justizministerium Rheinland-Pfalz (Hg.), Justiz im Dritten Reich: NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, Frankfurt/Main u.a., 1994, S. 19 f.; Wolfgang Ball, Sondergerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken, in: Sven Paulsen (Hg.), 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht - 1815 Appellationshof - Oberlandesgericht 1990. Festschrift (zit.: Sondergerichte), Neustadt a. d. W., 1990, S. 227-255, hier S. 237; ders.: „Panzertruppe der Rechtspflege“. Die Tätigkeit der Sondergerichte in der Pfalz während der Herrschaft des Nationalsozialismus, in: Gerhard Nestler/Hannes Ziegler (Hg.), Die Pfalz unterm Hakenkreuz. Eine deutsche Provinz während der nationalsozialistischen Terrorherrschaft, (zit.: Panzertruppe), Landau 1993, S. 141-160, hier S. 144 f.
- 12 Übersicht über die Geschäfte des Sondergerichts und der Staatsanwaltschaft bei dem Sondergericht in Frankenthal für die Zeit von Januar bis Juni 1938, in: LA Sp J 1 Nr. 1156.
- 13 Die mit x gekennzeichneten Angaben stammen aus der letzten umfassenden Sichtung (Justizministerium Rheinland-Pfalz (Hg.), Justiz im Dritten Reich, S. 19 f.); in Klammern sind die Zahlen einer früheren und überholten Recherche (Ball, Sondergerichte, S. 237); wegen des lückenhaften Bestandes sind sie auf alle Fälle zu niedrig.
- 14 Justizministerium Rheinland-Pfalz, Justiz im Dritten Reich, S. 20.
- 15 Vgl. dazu Justizministerium Rheinland-Pfalz, Justiz im Dritten Reich, S. 20 und eingehend: Paul Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit in der Pfalz und in Rheinhessen im Dritten Reich, in: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hg.), Justiz im Dritten Reich: Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main u. a. 1995, Teil 1, S. 337-500, hier S. 359 ff.
- 16 Bernward Dörner, Justizterror bei weitgehender Wahrung der Form: „Politische Delikte“ vor deutschen Sondergerichten zur Sicherung des NS-Regimes, in: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), „... eifrigster Diener und Schützer des Rechts, des nationalsozialistischen Rechts ...“ Nationalsozialistische Sondergerichtsbarkeit. Ein Tagungsband. Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, Band 15, o. O., o. J., S. 8-32, hier S. 16; s. auch allgemein: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 476 f.
- 17 Vgl. das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ v. 24.4.1934 (RGBl. I, S. 341), das in seinem Artikel III die Errichtung des Volksgerichtshofs regelte: „Zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen wird der Volksgerichtshof gebildet.“
- 18 Allgemeine Verfügung (AV) des Reichsjustizministers (RJM) v. 19.12.1936, DJ 1936, S. 1910.
- 19 Vgl. vor allem: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 458 ff.
- 20 Vgl. zur Lechleitner-Gruppe: Dieter Schiffmann/Hans Berkessel/Angelika Arenz-Morch (Hg.), Widerstand



Schreiben eines Amtsgerichtsrates mit der Bitte um Entbindung von der Verpflichtung als Beisitzer am Sondergericht Metz, Mörchingen, 11.7.1942, LA Sp J 1 Nr. 1056.

- gegen den Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz. Wissenschaftliche Darstellung und Materialien für den Unterricht, Mainz 2011, S. 194-197; zum Hinrichtungsort in Stuttgart: Fritz Endemann, Hermann Cuhorst und andere Sonderrichter. Justiz des Terrors und der Ausmerzung, in: Hermann G. Abmayr (Hg.), Stuttgarter NS-Täter. Vom Mitläufer bis zum Massenmörder, 2. Aufl., Stuttgart 2009, S. 332-345, hier S. 335, 337 sowie: Günther Weinmann, Das Oberlandesgericht Stuttgart von 1933 bis 1945, in: Eberhard Stitz (Hg.), Das Oberlandesgericht Stuttgart. 125 Jahre 1879-2004, Villingen-Schwenningen 2004, S. 37-62, hier S. 51 f., 59.
- 21 RGBl. I, S. 1632.
- 22 Die Staatsanwaltschaft brauchte nur der „Auffassung (zu sein), dass mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist“ (so: Art. I der VO).
- 23 Roland Freisler, Blitzartig muss die Strafe den Verbrecher treffen! Ein Wort zur Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20.11.38, in: DJ 1938, S. 1859 f., hier S. 1859.
- 24 Ebd. S. 1860: „Die Waffe ist sicher gut. Sie muss nun nur mit Mut, Entschlusskraft und Umsicht geführt werden!“
- 25 Vgl. dazu bereits oben.
- 26 AV des RJM v. 18.8.1938, DJ 1938, S. 1334; eingehend dazu: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 379 ff.
- 27 Bei diesen Angaben muss berücksichtigt werden, dass in ihnen, anders als bei denen des Landgerichts Frankenthal, auch Verfahren aus dem Landgerichtsbezirk Saarbrücken mit enthalten sind, andererseits beziehen sich die Angaben zu den Jahren 1938 und 1940 jeweils nur auf wenige Monate; vgl. Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 381 f.
- 28 Wie die „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz“. (Kriegssonderstrafrechtsverordnung - KSSVO) v. 17.8.1938(!), RGBl. 1939 I, S. 1455; die „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ (RundfunkVO) v. 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1683); die „Kriegswirtschaftsverordnung“ (KWVO) v. 4.9.1939 (RGBl. I, S. 1609); die „Verordnung gegen Volksschädlinge“ (Volksschädlingerverordnung - VVO) v. 5.9.1939 (RGBl. I, S. 1679), die „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ v. 4. 10.1939 (RGBl. I, S. 2000); die „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ (Wehrkraftschutzverordnung) v. 25.11.1939 (RGBl. I, S. 2319); die „Verordnung gegen Gewaltverbrecher“ (GewaltverbrecherVO) v. 5.12.1939 (RGBl. I, S. 2378) u.a.m.
- 29 Aktenzeichen 6 Sjs 158/39 StA Kaiserslautern, zit. nach: Ball, Sondergerichte, S. 238 f. und ders., Panzertruppe, S. 149 f.; s. auch: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 404 ff.
- 30 Vgl. § 18 der „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege“ v. 1.9.1939 (RGBl. I, S. 1658).
- 31 Mit AV v. 13.9.1939, LA Sp J 1 Nr. 753.
- 32 Vgl. dazu: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 402 ff.
- 33 LA Sp. J 1 Nr. 1050.
- 34 Wegen der zunächst noch weiter bestehenden „Roten Zone“ tagte es allerdings bis September 1940 noch in Kaiserslautern und zog dann erst nach Saarbrücken um.
- 35 AV des RJM v. 11.3.1940, DJ 1940, 323.
- 36 Aktenzeichen KLs 5/40, zit. nach: Ball, Sondergerichte, S. 251 f. und ders., Panzertruppe, S. 156 f.; s. auch: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 406 f.
- 37 AV des RJM v. 11.3.1940, DJ 1940, S. 323.
- 38 Dabei wird die Sondersituation in Lothringen (siehe im nächsten Absatz) außer Betracht gelassen.
- 39 AV des RJM v. 11.3.1940, DJ 1940, S. 323.
- 40 Vgl. Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 392.
- 41 Vgl. Ball, Sondergerichte, S. 239 ff. und ders., Panzertruppe, S. 151 ff.
- 42 Vgl. dazu eingehend: Joachim Kermann, Das Oberlandesgericht Zweibrücken und der Aufbau einer deutschen Justizverwaltung in Lothringen (1940/41), in: Sven Paulsen (Hg.), 175 Jahre pfälzisches Oberlandesgericht - 1815 Appellationshof - Oberlandesgericht 1990, Neustadt a. d. W. 1990, S. 207-225, hier S. 223 f.
- 43 Vgl. zu deren Spruchpraxis: Ball, Sondergerichte, S. 250 ff. und ders., Panzertruppe, S. 156 ff. sowie: Warmbrunn, Strafgerichtsbarkeit, S. 408 f., 416-419.
- 44 Vgl. dazu näher: Kermann, Oberlandesgericht Zweibrücken, S. 224.
- 45 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz (GVBl.), S. 244.
- 46 Justizministerium Rheinland-Pfalz (Hg.), Justiz im Dritten Reich: NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz. Eine Dokumentation, Frankfurt/Main u. a. 1994.

Rheinland-Pfalz



Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz

1

## Justiz im Dritten Reich NS-Sondergerichtsverfahren in Rheinland-Pfalz

Eine Dokumentation

Teil 2

PETER LANG  
Europäischer Verlag der Wissenschaften

Justiz im Dritten Reich.  
Dokumentation des rheinland-  
pfälzischen Justizministeriums  
zur Aufarbeitung der NS-Ver-  
gangenheit. Cover des zweiten  
Bandes zu den Sondergerichts-  
verfahren in Rheinland-Pfalz,  
Frankfurt 1994.